

## 2. Ausnahmen vom Bezug des Heizkostenzuschusses 2024/2025

Personen, die in Wohngemeinschaften, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Dies betrifft auch Personen, die in Grundversorgungsquartieren untergebracht sind (Indikator: Vorliegen einer Benützungsvereinbarung i.d.R. von der Caritas der Diözese Feldkirch als Untervermieter). Auch Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Leistungen der Grundversorgung beziehen, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Weiter darf bei privaten Wohngemeinschaften der Heizkostenzuschuss nur einmal ausbezahlt werden, allenfalls kann dieser auf die Mitglieder der Wohngemeinschaft aufgeteilt werden.

## 3. Berücksichtigung von Einkommen

Folgende haushaltsbezogene Einkommensgrenzen gilt es zu beachten:

	Einkommensgrenze	"Einschleifregelung" zusätzlich bis 250 Euro
1 Personen HH	1.410 Euro	1.660 Euro
2 Personen HH	1.920 Euro	2.170 Euro
3 Personen HH	2.360 Euro	2.610 Euro
4 Personen HH	2.800 Euro	3.050 Euro
5 Personen HH	3.240 Euro	3.490 Euro
6 Personen HH	3.680 Euro	3.930 Euro
7 Personen HH	4.120 Euro	4.370 Euro
jede weitere Person	plus 440 Euro	plus 250 Euro

### Als Einkommen gelten grundsätzlich:

- alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- aus nicht selbständiger Arbeit,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft,
- aus Vermietung und Verpachtung
- sowie aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden).

### **Zum Einkommen zählen somit insbesondere:**

- Löhne,
- Gehälter,
- Renten,
- Pensionen,
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung,
- Wohnbeihilfen,
- Unterhaltszahlungen jeglicher Art,
- Kinderbetreuungsgeld und
- Lehrlingsentschädigungen,
- Zivildienstentschädigungen und
- Grundwehrentgelt